Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Und ob schon die Hofmarchs-obrigkhaiten, wann ein delinquent von einem Pflegkht: zu incarcer-
" iren, und zu extradiren begehrt wirdt, ohne
pendens erhebl: Ursach, ausser er wäre offenbahr,
daß dessen Sein Gemaßsamber Hueg Verhanden,
sich dessen nit weigern. bey einem Clar Famos-
4. Simanten Vrthueg aber, ist die sach ohne Vorschub
von dem Hofmarchsherrn zum Lobl: Hochgeh:
oder Regierung, oder ~~Commission~~ Resolutions-
willen zubrinchen, welche Resolution alsdann
ohne all weithern disput zuvollziehen ist.
Und hingegen hat der Hofmarchsherr, ohne,
so zu extradiren begehrt wirdt, bey Straff
wohl zu verwahren, es er nit ausstreiten möge.

5. Wie bey einem Ubelthäter, so in einer Hofmarch
betretten wirdt, erkundtuns: Und Verstohlne:
auch andere sachen, bleiben zwar in der
Hofmarch, und werdten mit dem delinquen-
" ten nit extradiert. wann aber solche bey Pflegkht:
zu machung einer Prob, und in andern verg ||